

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: WFB

Stuttgart, 16.05.2024

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion, Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 03.03.2023
Betreff Rekommunalisierung der Stuttgarter Wasserversorgung – offene Fragen des Vergleichsvorschlags klären (GRDRs 811/2022)

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

A. Vorbemerkung zum Stand der Verhandlung mit der Netze BW GmbH und zum gerichtlichen Verfahren

Der nach langen Verhandlungen mit der Netze BW GmbH im Verwaltungsausschuss am 30. November 2022 eingebrachte Vergleichsvorschlags der Verwaltung zur gemeinsamen Beendigung der Rechtsstreitigkeiten Wasser und Löschwasser (GRDRs 811/2022) fand im Verwaltungsausschuss keine Mehrheit. Die Debatte im Verwaltungsausschuss zeigte, dass zwischen den Gemeinderatsfraktionen recht unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen über die grundsätzliche Vorgehensweise bestehen. Wegen der noch zu klärenden Fragen wurde der Beschluss über die Vergleichsvereinbarung zurückgestellt. Hinzu kommt, dass der bisherige Verhandlungsführer aus Seiten der Netze BW GmbH in ein anderes Unternehmen außerhalb des bisherigen Konzerns wechselt, so dass die weiteren Verhandlungen und Gespräche mit dessen Nachfolger zu führen sind. Das Landgericht Stuttgart hat für den 15. November 2024 einen weiteren Verhandlungstermin anberaumt.

Die Vergleichsvereinbarung umfasste auch die Beendigung des Rechtsstreits Löschwasser. Die Netze BW GmbH hat die LHS auf die Zahlung der jährlichen Kosten der Löschwasserbereitstellung verklagt. Dieses Verfahren ist ebenfalls beim Landgericht Stuttgart in der ersten Instanz anhängig, wird aber vor einer anderen Kammer verhandelt. Im Rahmen einer Beweiserhebung hat das Gericht ein Gutachten über die Höhe der jährlichen Löschwasserkosten beauftragt. Beide Parteien haben zum Gutachten inzwischen Stellung genommen. Der gerichtlich

bestellte Sachverständige überarbeitet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen derzeit das Gutachten. Einen weiteren Verhandlungstermin hat das Landgericht Stuttgart bisher nicht anberaumt.

Zum Vergleichsvorschlag auf der Grundlage der GRDRs 811/2022 haben die Fraktionen die Anträge 393/2022 und 403/2022 sowie die Anfragen 386/2022 und 56/2023 gestellt. Die Anfrage 56/2023 vom 3. März 2023 wurde fraktionsübergreifend von den Gemeinderatsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion, Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei und der PLUS-Fraktionsgemeinschafts formuliert. Die Anfragen 386/2022 und 56/2023 überschneiden sich in wesentlichen Teilen, so dass wir uns bei den Antworten auf die aktuellere Anfrage 56/2023 beziehen.

B. Fragen und Antworten der Anfrage 56/2023

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. *Warum waren die Grundstücke, die zur Stuttgarter Wasserinfrastruktur gehören, bisher nicht Teil des Vergleichsvorschlags? Welche Auswirkungen hätte es, wenn die betriebsnotwendigen Grundstücke der Stuttgarter Wasserversorgung auch nach Übergang des Wasserbetriebs auf die Landeshauptstadt Stuttgart weiter in der Hand der EnBW wären?*

Die betriebsnotwendigen Grundstücke der Stuttgarter Wasserversorgung sind Gegenstand des Vergleichsvorschlags. Es war vorgesehen, dass nach Ablauf des Konzessionsvertrags beschränkte persönliche Dienstleistungen für die betriebsnotwendigen Grundstücke zu Gunsten der LHS bestellt werden. Hierfür sollte die LHS der EnBW Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG ein Entgelt zahlen. Die Netze BW GmbH hat jedoch zwischenzeitlich die Bereitschaft signalisiert, neben dem technischen Wasserversorgungseinrichtungen auch die betriebsnotwendigen Grundstücke oder auf unter anderen zu Zwecken der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet genutzte Grundstücke nach Ablauf des Konzessionsvertrags oder bei Veränderung der Beteiligungsverhältnisse nach Vorgaben der Change-of-Control-Klausel auf die LHS zu übertragen.

2. *Welchen Wert haben diese für den Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Grundstücke und welche Summe müsste die LHS daher für den Rückkauf einplanen?*

Die betriebsnotwendigen Grundstücke werden bei Ablauf des Konzessionsvertrags entsprechend dem sonstigen Wasserversorgungsvermögen im Rahmen der Übernahme der Netze BW Wasser GmbH durch die LHS übernommen. Der Übernahme liegt ein sogenannter Share Deal zugrunde, bei dem der Kaufpreis des Unternehmens auf der Grundlage des zukünftigen Ertrags ermittelt wird. Im Entwurf des Konzessionsvertrags ist der subjektive Ertragswert als Übernahmeentgelt vereinbart. Eine Einzelbewertung einzelner Vermögensgegenstände und der Grundstücke, die einem Asset Deal zugrunde liegt, wird daher nicht durchgeführt.

3. *Weshalb wurde im Vergleichsvorschlag keine Change-of-Law-Klausel aufgenommen, die bei veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (EU-Recht oder Freihandelsabkommen wie CETA) ein unmittelbares Vorkaufsrecht der Stadt Stuttgart formuliert?*

Die Formulierung einer handhabbaren Change-of-Law-Klausel setzt die möglichst präzise Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen voraus, bei deren maßgeblichen Änderung die LHS die Herausgabe des Wasserversorgungsvermögens fordern kann. Die LHS wird bei der Anpassung der Vergleichsvereinbarung der Netze BW GmbH eine Change-of-Law-Klausel vorschlagen. Wenn die rechtlichen Vorgaben sich ändern und die Netze BW Wasser GmbH aus diesen Gründen die Wasserversorgung nicht mehr oder nicht besser oder nicht wirtschaftlicher ausführen kann als die LHS, dann soll die LHS den Verkauf der Anteile der Netze BW Wasser GmbH fordern können.

4. *Welche Auswirkung hat die Ratifizierung des CETA-Freihandelsabkommens auf einen möglichen Verkauf des Stuttgarter Wassernetzes von der EnBW an die Stadt Stuttgart?*

Von dem Freihandelsabkommen, das Kanada und die EU geschlossen haben und das im Dezember 2022 vom Bundestag ratifiziert wurde, gehen keine negativen Auswirkungen auf einen möglichen Verkauf des Stuttgarter Wassernetzes von der Netze BW Wasser GmbH an die LHS aus. CETA verpflichtet keinen Staat, entsprechende öffentliche Dienstleistungen zu privatisieren. CETA hindert Kommunen wie die LHS also auch nicht daran, die Wasserversorgung wieder zu rekommunalisieren. Dass „das Wasser“ künftig privatisiert werden müsse, wäre deshalb ein gravierendes Missverständnis.

CETA belässt den Mitgliedstaaten und ihren staatlichen Untergliederungen das Recht, die Wasserversorgung selbst zu übernehmen und zu betreiben. CETA normiert insbesondere keine Pflicht, die Wasserversorgung bzw. die entsprechende Vergabe einer Konzession auszuschreiben. Die Konzession kann vielmehr z.B. einem Eigenbetrieb der LHS, der das Wassernetz von EnBW übernimmt, nach den allgemeinen Regeln des nationalen Rechts erteilt werden.

Daran zeigt sich bereits sehr deutlich, dass CETA einer Rekommunalisierung des Wassers durch die Stadt neutral gegenübersteht und diese nicht einschränkt oder gar verhindert. Demzufolge hat CETA auf einen möglichen Rückkauf des Stuttgarter Wassernetzes durch die LHS keinerlei Auswirkungen. Es findet weiterhin das geltende nationale Recht Anwendung.

5. *Mit welcher Preisspanne rechnet die Stadtverwaltung, wenn das Verfahren zur Unternehmensbewertung nach IDW S1 angewendet werden würde? Von welcher Preisentwicklung ist auszugehen, wenn dieses Verfahren in 5 oder 10 Jahren angewendet werden wird?*

Die Stadt hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschafts Ernst & Young nach dem Beschluss der GRDRs 390/2010 mit der Erstellung eines Gutachtens zur Kaufpreisfindung beauftragt. Bei dem im Mai 2013 vorgelegten Gutachten wurden die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen

(IDW S 1) beachtet. Die Wirtschaftsprüfer ermittelten einen Ertragswert in Höhe von 140,0 Mio. Euro. Der Kaufpreis ist entscheidend vom Kapitalisierungsfaktor und damit auch vom Marktzinssatz abhängig. Da die Zinssätze auch nach dem Jahr 2013 dem langfristigen Abwärtstrend gefolgt sind, waren in den folgenden Jahren auch höhere Ertragswerte für das Wasserversorgungsvermögen plausibel nachvollziehbar. Die seit dem Jahr 2022 wieder steigende Zinssätze führen hingegen zu tendenziell geringeren Ertragswerten. Eine in fünf oder zehn Jahren gültige Preisspanne können wir unter anderem aufgrund der nicht prognostizierbaren Zinsentwicklung aber nicht benennen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass sich die der Ermittlung des jährlichen Ertrags der Wasserversorgung zugrundeliegenden Personal- und Materialkosten seit dem Jahr 2013 mit unterschiedlichen Raten verändert haben.

6. *EnBW selbst hatte im Jahr 2009 (GRDRs 185/2009) 160 Millionen Euro für den Wasserversorgungsbetrieb aufgerufen. Im Jahr 2014 war dann plötzlich von 750 Millionen Euro die Rede, 2017 waren es dann 626 Millionen Euro und im Jahr 2018 dann schließlich 480 Millionen Euro. Wie kam es zu solch gravierenden Preissprüngen aus Sicht der Stadtverwaltung und welche Rolle hat dies in den bisherigen Vergleichsverhandlungen gespielt?*

Die EnBW AG hat seit dem Jahr 2009 tatsächlich recht unterschiedlich hohe Kaufpreise für die Stuttgarter Wasserversorgung aufgerufen. Entsprechend der GRDRs 185/2009 hat die EnBW Regional AG einen vorläufigen Gesamtwert des Unternehmens in Höhe von 160 Mio. Euro genannt. Die Grundlage war der Wert des Sachanlagevermögens, der aus dem Wassernetz, der betriebsnotwendigen Infrastruktur, den Grundstücken und den Anteilen an den Zweckverbänden besteht. Die Wertermittlung erfolgte nach Angaben der EnBW Regional AG auf der Grundlage von Sachzeitwerten und den Buchwerten der Grundstücke. Nach Einbringung und Beratung der Vorlage bestanden eine Reihe von grundsätzlichen Fragen und unterschiedliche Auffassungen im Gemeinderat im Hinblick auf die zukünftige Wasserversorgung, so dass auch diese seinerzeit bereits geeinte Vorlage abgesetzt wurde.

Nachdem der Gemeinderat im Jahr 2010 auf der Grundlage der GRDRs 390/2010 die vollständige Übernahme der Wasserversorgung beschlossen hatte, nannte die EnBW Regional AG einen Kaufpreis der Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung im Bereich von 600 Mio. Euro bis 750 Mio. Euro. Insbesondere da der LHS kein ausreichender Einblick in die Unterlagen der EnBW Regional AG gewährt wurde, konnte die massive Erhöhung der Kaufpreisvorstellung durch die LHS nicht plausibel nachvollzogen werden und war daher nicht erklärbar. Im Rahmen der Klage der LHS wurde auch beantragt, dass die EnBW Regional AG der LHS nachvollziehbare Unterlagen vorlegt. Da das Landgericht bisher kein Urteil erlassen hat, wurden der LHS bisher keine Unterlagen zur Verfügung gestellt, auf deren Grundlage die Kaufpreiskalkulation erklärt werden kann.

Bei den letzten Vergleichsverhandlungen im Jahr 2022 spielten die Kaufpreisvorstellungen der Parteien keine entscheidende Rolle, da es der Verwaltung in erster Linie um den Abschluss eines nun mit Endschaftsklausel

versehenen Konzessionsvertrags ging, damit dann die LHS rechtlich in die Lage versetzt wird, das Eigentum zu erwerben, da der Ausgang des Gerichtsverfahrens im Sinne der LHS weiterhin nicht gesichert ist.

7. *Wie wurde die Aktienbewertung der TWS-Aktien beim Verkauf 2002 vorgenommen? Gab es hier einen gesonderten Ansatz für die Wasserversorgung? Falls ja, in welcher Höhe?*

Die Stuttgarter Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH hat die Geschäftsanteile an der TWS GmbH in einem Paket an die EnBW AG verkauft. Eine Aufgliederung des Kaufpreises des gesamten Unternehmens in Höhe von 2,35 Mrd. Euro auf die einzelnen Sparten der TWS GmbH wurde seinerzeit nicht vorgenommen. Es liegt damit auch kein gesonderter Ansatz für die Stuttgarter Wasserversorgung vor.

8. *In den Jahren vor 2009 lagen die Umsatzerlöse des Stuttgarter Wasserversorgungsbetriebs bei rund 80 Millionen Euro jährlich (siehe GRDRs 185/2009).*

- a. *Was bedeutet das genau und lässt sich daraus ein Ertragswert für den Stuttgarter Wasserversorgungsbetrieb ermitteln?*

Laut der GRDRs 185/2009 lagen die Umsatzerlöse, die die EnBW Regional AG mit der Stuttgarter Wasserversorgung in den Jahren vor 2008 erzielte, bei rund 80 Mio. Euro. Die Umsatzerlöse sind eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung eines Ertragswerts. Eine weitere sind die mit der Wasserversorgung entstehenden Kosten. Hierzu gehören die laufenden Betriebskosten, wie Material- und Personalkosten, Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Zinsen. Ausschließlich auf der Grundlage von Umsatzerlösen kann kein Ertragswert bestimmt werden.

- b. *Wie hoch schätzt die Verwaltungsspitze die tatsächlichen Erlöse aus dem Betrieb der Stuttgarter Wasserversorgung durch die EnBW in den letzten Jahren?*

Die aktuellen Umsatzerlöse der Netze BW Wasser GmbH werden nicht veröffentlicht und können auf der Grundlage von Preisen und Mengen daher nur überschlägig ermittelt werden. Das Preissystem der Netze BW Wasser GmbH besteht im Wesentlichen aus einem Bereitstellungspreis für unterschiedlich große Zählergrößen und den mengenabhängigen Wasserpreis. Der Bereitstellungspreis der Zähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 m³/Std. beträgt zum 1. Januar 2024 Euro/Jahr 62,01 brutto, der Mengenpreis Euro/m³ 3,429 brutto. Geht man von der Zahl der Wasseranschlüsse in Höhe von 75.880 Stück und einer Wassermenge von 35,6 Mio. m³ aus, ergeben sich eine vorsichtige Schätzung der Umsatzerlöse in Höhe von rund 127,0 Mio. Euro.

9. *Welche betriebswirtschaftlichen Daten zum Wasserversorgungsbetrieb können als Umweltinformationen nach dem UVwG verlangt werden?*

Nach § 24 Abs. 1 UVwG BW hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes

Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Eine solche informationspflichtige Stelle wäre auch die Netze BW Wasser GmbH als öffentlich beherrschtes Unternehmen.

Jeder, der Umweltinformationen i.S.d. § 23 Abs. 3 UVwG begehrt, muss aber im Rahmen eines hinreichend bestimmten Antrags konkrete Informationen abfragen. Es genügt nicht, ein Auskunftsbegehren zwar sprachlich bestimmt zu fassen, inhaltlich jedoch keine hinreichend konkretisierende Eingrenzung vorzunehmen wie es auf die vorliegende Frage zutrifft. Eine Frage nach möglichen „betriebswirtschaftlichen Daten zum Wasserversorgungsbetrieb“ ist in dieser Weise unbestimmt, und eine dementsprechende Prüfung wäre uferlos, weil der Prüfungsgegenstand und seine Grenzen nicht ersichtlich sind.

Welche dieser „Daten“ verlangt werden können, hinge hinsichtlich jeder einzelnen Angabe außerdem davon ab, ob und inwieweit eine sogenannte Umweltrelevanz besteht. Bei wirtschaftlichen Daten müsste sich die der einzelnen Angabe spezifisch zugrundeliegende Tätigkeit stets „auf die Umwelt beeinträchtigend auswirken“ können bzw. Relevanz für den „Schutz der Umwelt“ haben.

Es wäre dann darzulegen, worin diese Relevanz bestehen soll, die einer auf die Versorgung mit Wasser gerichteten Tätigkeit immanent und hinsichtlich des Umweltschutzes insofern zunächst einmal neutral ist. Auskünfte von Daten zur Kalkulation von Wasserpreisen werden z.B. richtigerweise durch das UVwG nicht gedeckt, weil sie zwar Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung erlauben, aber als solche keine spezifische Umweltrelevanz aufweisen.

Schließlich ließe sich die vorliegende Frage, welche betriebswirtschaftlichen Daten „nach dem UVwG verlangt werden können“, auch deshalb nicht allgemein beantworten, weil besonders hinsichtlich betriebsbezogener Daten gerade nicht auszuschließen ist, dass einzelne Angaben nach entsprechender Abwägung Ausschlussgründen gemäß § 29 UmwVG fallen, insbesondere weil es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Wasserversorgers handelt und Geheimnisschutz Vorrang vor den Interessen der Antragsteller hat. Eine solche Abwägung lässt sich nicht abstrakt-typisierend für bestimmte Gattungen von Daten antizipieren.

Demzufolge lässt sich nicht allgemein beantworten, welche betriebswirtschaftlichen Daten zum Wasserversorgungsbetrieb nach dem UVwG BW verlangt werden können. Ergänzend ist im Sinne eines Hinweises hinzuzufügen, dass davon auszugehen ist, dass solche Daten grundsätzlich auch nicht über das UVwG abgefragt werden können.

10. *Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen ergeben sich für den Betrieb der Stuttgarter Wasserversorgung durch die Klimakrise?*

a. *Wie nimmt die Stadt ihre Pflichten nach § 50 WHG und § 44 WG wahr?*

Die zu erwartenden Folgen des Klimawandels, wie z.B. die langsame,

jedoch signifikante Veränderung regionaler Niederschlagsregime sowie das vermehrte Auftreten von Extremwetterereignissen, stellen gewisse Herausforderungen für die künftige Sicherheit der Versorgung mit Trinkwasser in der LHS dar. Insbesondere erscheint es als denkbar, dass veränderten Rohwasserverfügbarkeiten und –qualitäten, Qualitätsveränderungen des Trinkwassers innerhalb eines Fernleitungs- und Verteilnetzes sowie erhöhten Wasserbedarfen Rechnung zu tragen ist. Die Bemühungen der LHS und ihrer Konzessionärin zielen deshalb darauf ab, eine ausreichende Verfügbarkeit von (möglichst hochwertigem) Wasser zu – im Hinblick auf knapper werdende Ressourcen – verhältnismäßig günstigen Preisen zu gewährleisten.

Zudem muss die Bereitstellung von Wasser Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung tragen, so dass es auch mittel- und langfristig weiterhin möglichst uneingeschränkt und in guter Qualität zur Verfügung steht. Anknüpfungspunkte für Maßnahmen der LHS ergeben sich dabei z.B. aus den naturräumlichen Bedingungen, den technischen Strukturen des Versorgungssystems sowie aus Wechselwirkungen mit anderen Faktoren, z.B. Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, industrielle und landwirtschaftliche Wassernutzung.

b. *Ist der Stadtverwaltung ein Wasserkonzept für Stuttgart bekannt? Was beinhaltet dieses?*

Bislang sind Wasserversorgungskonzepte nur in einigen wenigen Bundesländern gesetzlich verankert, nämlich in § 43 Abs. 1 S. 3 SächsWG und § 38 Abs. 3 LWG NRW. Im Rahmen solcher Konzepte werden Entscheidungen und Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft festgelegt. Daraus können künftige Anforderungen an die Trinkwasserversorgung sowie Handlungsoptionen abgeleitet werden. Der Grundsatz des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG etwa, nach dem im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung auch den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen ist, zeigt in der Tat, dass mögliche Folgen des Klimawandels in Wasserversorgungskonzepte integriert werden können.

Allerdings gibt es – erstens – keine gesetzliche Grundlage für Wasserversorgungskonzepte im Landesrecht Baden-Württembergs. Zweitens ist zu berücksichtigen, dass es zur aktuellen Konzessionärin der Netze BW Wasser derzeit – und für eine mögliche (kurze) Folgezeit der Verlängerung der Konzession – aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keine Alternative gibt.

Die geltenden vertraglichen Regelungen stammen aus einer Zeit, in der Wasserversorgungskonzepte noch nicht etabliert waren, und sie enthalten deshalb weder ein Wasserversorgungskonzept noch die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen. Rechtliche Handhabe für die Durchsetzung eines solchen Konzeptes, das in weitesten Teilen vom WVU zu erarbeiten ist, da nur bei diesem aufgrund der Übernahme der technisch-wirtschaftlichen Tätigkeiten die relevanten Informationen vorliegen, besteht demnach nicht. Es kommt – drittens – hinzu, dass die bisherige Wasserversorgung durch die Konzessionärin Netze Wasser BW konzeptionell und in ihrer praktischen Ausführung keine Anhaltspunkte für eine insbesondere im Hinblick auf die klimatischen Bedingungen defizitäre Leistungserbringung gegeben hat. Viertens bliebe zu berücksichtigen, dass ein solches Konzept stark selbstreflexiv ist: Es ist – auch mangels entsprechender aufsichtsrechtlicher Regelungen – nichts anderes als eine kodifizierte Erinnerung an die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die LHS beabsichtigt daher, im Rahmen einer möglichen künftigen eigenen Übernahme der Wasserversorgung oder der Folgekonzessionierung eines WVU die Erstellung eines Wasserversorgungskonzepts vorzunehmen bzw. zur Bedingung einer Konzessionierung zu erheben. Die LHS und die Netze BW stellen sich selbstverständlich den rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an eine sichere und nachhaltige öffentliche Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels fortwährend und gewissenhaft.

Dr. Frank Nopper